

BUNDESGERICHTSHOF

2025 027

AnwZ (B) 48/96

BESCHLUSS

vom
9. Dezember 1996

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Robert M[REDACTED]-S[REDACTED],
[REDACTED] S[REDACTED], A[REDACTED],

Antragstellers
und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt,
W[REDACTED] Ring[REDACTED] M[REDACTED]

Antragsgegner
und Beschwerdegegner,

wegen Erlass einer einstweiligen Anordnung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 9. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Jähnke, die Richter Dr. Fischer, Basdorf und Streck sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Schott und Dr. Körner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 1996 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 35.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Der Anwaltsgerichtshof hat den Antrag des Rechtsanwalts, die Justizverwaltung im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, seine Registrierung vor dem ehemaligen Bezirksgericht Halle, jetzt Landgericht Magdeburg, vom 22. April 1991 in Verbindung mit der Auslandszumassungsverfügung des Justizministers der DDR vom 1. Oktober 1990 bis zur Entscheidung über das Hauptsacheverfahren vorläufig zu bestätigen, als unzulässig zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs ist in den nach dem Zweiten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehenen Verfahren allein in den Fällen statthaft, die in § 42 BRAO bezeichnet sind (BGH, Beschl. v. 6. Juli 1992 - AnwZ (B) 24/92). Diese Vorschrift bezieht sich nur auf endgültige Entscheidungen in der Hauptsache (BGH, Beschl. v. 12. Mai 1975 - AnwZ (B) 13/74 - NJW 1975, 1927; v. 4. Dezember 1989 - AnwZ (B) 38 - 41/89, EAS 1989, 59). Lehnt der Anwaltsgerichtshof den Erlaß einer einstweiligen Anordnung ab, steht dem Antragsteller dagegen kein Rechtsmittel zu.

Dies ergibt sich auch aus der in § 40 Abs. 4 BRAO enthaltenen Verweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach § 24 Abs. 3 FGG erlassene einstweilige Anordnung ist ebenso wie die Ablehnung eines entsprechenden Antrages nicht anfechtbar (vgl. BGH, Beschl. v. 19. Oktober 1992 - NotZ 42/92, MDR 1993, 84, 85; Feuerich/Braun, BRAO 3. Aufl. § 223 Rdnr. 25; Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit 13. Aufl. § 24 Rdnr. 18).

Der Senat kann das unzulässige Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung verwerfen (BGHZ 44, 25).

Jähneke

Fischer

Basdorf

Streck

v. Hase

Schott

Körner